

Mitteilung des Senats vom 21. Dezember 2021**Trainings von Polizeispezialeinheiten auf Nordkreuz-Schießplatz**

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 20/1156 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Weshalb fiel die Wahl des SEK und MEK auf den Schießplatz „Baltic Shooters“ und wurden Angebote und Rahmenbedingungen anderer Schießplätze geprüft, die ebenfalls die taktischen Rahmenbedingungen für Trainings von SEK und MEK aufweisen?

Für ein sicheres Zusammenwirken und zur Gewährleistung gemeinsamer Standards sind gemeinsame Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere in den Spezialisierungen, zum Beispiel Präzisionsschützenwesen, im Nordverbund unerlässlich. Es ist zwingend erforderlich, in Lagen, welche zur Bewältigung eine sogenannte Besondere Aufbauorganisation unter Eingliederung von Spezialeinheiten erfordern, zum Beispiel Geiselnahmen, herausragende Bedrohungslagen, Anschlagsszenarien, maritime Lagen, Lagen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr et cetera, Unterstützungskräfte (Spezialeinheiten) aus den Ländern des Nordverbundes sowie der Bundespolizei (GSG9) anzufordern.

Der Schießplatz „Baltic Shooters“ wurde ausgewählt, da bis zu diesem Zeitpunkt der Polizei Bremen keine anderen Schießplätze beziehungsweise Ausrichter im Nordverbund bekannt waren, auf dem ein solch hoch spezialisierter Workshop für Spezialeinheiten angeboten wurde.

2. Findet eine Sicherheitsüberprüfung von Betreiber:innen von Schießplätzen statt, auf denen Spezialeinheiten ihre Trainings durchführen, und wenn ja, durch wen?

In § 27 Waffengesetz ist festgelegt:

„Wer 1. eine ortsfeste Anlage oder 2. eine ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießsportübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt [...]“.

Im Land Bremen wird die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung für Schießanlagen regelmäßig, spätestens nach drei Jahren, für die Betreiber:innen und die Mitarbeiter:innen auf Veranlassung der zuständigen Waffenbehörde durchgeführt. Ist der Betreiber ein Verein, wird der angegebene Vorstand überprüft.

Die Zulassung und Sicherheitsüberprüfung für die Betreiber des Schießplatzes Nordkreuz obliegt den örtlich zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern.

Zukünftig wird seitens der Polizei im Land Bremen vor der Nutzung von auswärtigen Schießplätzen geprüft, ob die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen gemäß § 27 Waffengesetz von der zuständigen Ordnungsbehörde vorgenommen wurden.

3. Seit wann war dem Senat und/oder dem Bremer Landesamt für Verfassungsschutz bekannt, dass Frank T. Mitglied des mutmaßlich rechtsterroristischen Netzwerks „Nordkreuz“ war?
4. Seit wann wusste das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) HB von den Verbindungen zwischen Baltic Shooters und Nordkreuz/rechte Szene, wann wurde diese Information an die Polizeibehörde weitergegeben?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund inhaltlicher Überschneidung gemeinsam beantwortet.

Der Senat erhielt im Mai 2019 aus bundesweiten Lagemeldungen und Pressemeldungen über den Sachverhalt in Mecklenburg-Vorpommern Kenntnis und damit Einblick in die Verbindung zwischen Frank T. und der rechtsextremistischen Gruppierung „Nordkreuz“. Hinweise auf eine Verbindung zwischen der Gruppierung „Nordkreuz“ und dem Schießstand „Baltic Shooters“ gab es ebenfalls. Die Auswertungen des Verfassungsschutzverbundes wiesen keinerlei Verbindungen von Mitgliedern der Gruppierung „Nordkreuz“ in die rechts-extremistische Szene Bremens auf. Die Sicherheitsbehörden standen seit Bekanntwerden des Sachverhalts im engen Austausch, unter anderem über das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ), sodass es für das LfV keine Veranlassung zu einer gesonderten Informationsübermittlung an die Polizei Bremen gab.

Nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurden keine Übungen der Polizei Bremen mehr auf dem Schießplatz „Baltic Shooters“ durchgeführt und die Zusammenarbeit beendet. Soweit zuvor auch nur ansatzweise Verdachtsmomente hinsichtlich einer politisch extremistischen Einstellung dortiger Beschäftigter festgestellt worden wären, hätte dies zu einem sofortigen Abbruch der Nutzung des Schießplatzes geführt. Solche wurden jedoch bis zum Bekanntwerden der Vorwürfe gegen Frank T. nicht festgestellt.

5. Haben die teilnehmenden Polizeieinheiten nach Bekanntwerden der Mitgliedschaft eine Inventur der entsprechenden Munitions- und Waffenbestände vorgenommen? Wie oft wurde der Bestand in der Vergangenheit überprüft?

Der Bestand der persönlich zugewiesenen Munition bei den Spezialeinheiten wurde und wird regelmäßig überprüft. Der Bestand der Munition der Spezialeinheiten, welche außerhalb der zentralen Waffenkammer gelagert wird, wird mindestens wöchentlich kontrolliert und dokumentiert. Der Verbrauch von Munition durch Aus- und Fortbildung und/oder Einsatz wird von den leitenden Schusswaffeneinsatztrainern im 4-Augen-Prinzip festgestellt, protokolliert und durch den Aus- und Fortbildungskoordinator beziehungsweise den Mitarbeiter für Aus- und Fortbildung/Technik kontrolliert.

6. An welchen Trainings nahm das MEK teil?

Das MEK nahm in folgenden Zeiträumen am „Special Forces Workshop“ mit jeweils zwei Teilnehmern teil:

25. Juli 2016 bis 27. Juli 2016

24. Juli 2017 bis 26. Juli 2017

23. Juli 2018 bis 25. Juli 2018

7. Sind die in der Antwort auf die Große Anfrage zu rechtem Terror angeführten Trainings des SEK Bremen und des SEK Mecklenburg-Vorpommern verbunden oder identisch mit dem „Special Forces Workshop“, den T. regelmäßig veranstaltete?

Die in den Jahren 2016, 2017 und 2018 durch das MEK Bremen besuchten „Special Forces Workshops“ standen inhaltlich nicht in Verbindung zur angeführten modularen Präzisionsschützenqualifizierung des SEK. Das MEK Bremen war hier nur Teilnehmer, kein Veranstalter.

8. Wie kam es zu der Funktion T.s als Schützenaufsicht/Schießlehrer und wie gestalteten sich in diesem Zusammenhang
 - a) die Zusammenarbeit sowie die Absprachen im Vorfeld?
 - b) die konkrete Aufgabengestaltung T.s während des Trainings?

Herr T. trat als Ausrichter der oben genannten Veranstaltung auf. In dieser Funktion fungierte er als Schützenaufsicht an unterschiedlichen Trainingsstationen.

Die zu den „Special Forces Workshop“ entsandten MEK Einsatzkräfte der Polizei Bremen konnten vor Ort die angebotenen Workshop-Stationen nach Inhalt und Trainingszweck frei auswählen.